

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2019 die nachstehende Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gemeinde kann gem. § 2 Abs. 3 KAG einen Dritten mit der Erhebung der Gebühren beauftragen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen/Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.2003, geändert am 21.10.2008 und 24.11.2009 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 28.06.2019

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. [Text ist je nach rechtlicher Grundlage anzupassen!]

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung
über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren**

Gebührenordnung - Stand 01.08.2019

**§ 1
Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals:	30 €
2. für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof (die Genehmigung wird auf eine Laufzeit von 2 Jahren erlassen)	100 €
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen	100 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2
Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben:

1. Grundgebühr	100 €
2. Für jede Erdbestattungen	
2.1. Ausheben und Zufüllen der Grabstätte für Erwachsene	810 €
2.2. für Kinder bis zu 10 Jahren	330 €
2.3. für Tot- und Fehlgeburten	165 €
2.4. Zuschlag zu 2.1. bis 2.3. für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
2.5. Zuschlag zu Bestattungen nach 17.00 Uhr	30 %
2.6. Zuschlag zu 2.1. für besondere Erschwernisfälle	50 %
2.7. je Sargträger	45 €
3. Feuerbestattungen	
3.1. für die Beisetzung von Aschen	270 €
3.2. Zuschlag zu 3.1. bei Besetzungen und Abdankungstätigkeit an Sonn- und Feiertagen	50 %
3.3. Zuschlag zu 3.1. bei Beisetzungen und Abdankungsfeiern nach 17.00 Uhr	30 %
4. Nutzung der Abdankungshalle	290 €
5. Nutzung des Nebenraums	145 €
6. Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle) je Tag	85 €
7. Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
7.1. für Erwachsene bei einer Ruhezeit unter 10 Jahre	1.575 €
7.2. für Erwachsene bei einer Ruhezeit über 10 Jahre	1.050 €
7.3. für Kinder bei einer Ruhezeit unter 10 Jahre	700 €
7.4. für Kinder bei einer Ruhezeit über 10 Jahre	465 €

7.5. einer Aschenurne	260 €
8. Sonstige Gebühren	
8.1 Vorzeitige Grabauflösung (vor Ende der Ruhefrist pro Jahr)	50 €
8.2 Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und Fundamenten	
8.2.1 Reihengrab, Einzelkaufgrab	160 €
8.2.2 Kindergräber	80 €
8.2.3 Wahlgräber (Doppelgräber)	255 €
8.2.4 Urnengräber	70 €
8.3 Verlegen von Trittplatten	
8.3.1 Reihengräber/Kaufgräber	50 €
8.3.2 Urnengräber	35 €

§3

Grabnutzungsgebühren

Grabplatzgebühren für die Überlassung

1. eines Erdreihengrabes	
1.1. für Erwachsene	1.055 €
1.2. für Kinder	580 €
1.3. Baumgrab	3.180 €
2. eines Urnenreihengrabes	725 €
3. eines Wahlgrabes	
3.1 für ein Einzelkorb	1.195 €
3.2 für ein Doppelkorb	1.610 €
3.3 für ein Tiefengrab	1.195 €
3.4 für ein Urnengrab	1.570 €
3.5 für eine Urnennische	2.325 €
4. Anonyme Bestattung (Urne)	930 €

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird pro Jahr 1/20 der Grabplatzgebühren von Ziffer 3 erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

§4

Auswärtigenzuschlag

(1) Für Bestattungen von Auswärtigen, d. h. zuletzt nicht in Grenzach-Wyhlen melde-rechtlich angemeldeten Personen, wird ein Aufschlag in Höhe von 30% erhoben.

(2) Auf Antrag kann der Erhebung eines Zuschlages für Auswärtige Befreiung erteilt werden, wenn die verstorbene Person anlässlich einer Aufnahme in ein Seniorenheim, in eine Anstalt, Schule und dergleichen ihren früheren Wohnsitz in der Gemeinde auf-gegeben hat.